

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 290-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.762

Eingereicht am: 11.12.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind Massnahmen zu treffen, dass die revidierte Abfallverordnung des Bundes in den Gemeinden so umgesetzt wird, dass kleine Filialen von Unternehmen mit schweizweit mehr als 250 Vollzeitangestellten an der bisherigen bewährten Entsorgungslösung der Standortgemeinden festhalten können.
2. Sollte eine Umsetzung im Sinn von Ziffer 1 nicht möglich sein, hat sich der Regierungsrat auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesvorgaben (Abfallverordnung bzw. Vollzugshilfe des Bundes dazu) entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Die per 1. Januar 2019 revidierte Abfallverordnung des Bundes (VVEA) hat erhebliche Auswirkungen auf die Abfallentsorgung der Gemeinden. In der Schweiz sind die Gemeinden für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Durch eine Neudefinition von Siedlungsabfällen auf Stufe Bund gelten Kehricht und separat gesammelte Abfälle wie Grüngut, Glas, Papier, Karton und Metalle usw. aus Betrieben von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle. Die Gemeinden sind daher neu nicht mehr zuständig und nicht mehr be-

rechtigt, diese Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung von den betroffenen Betrieben entgegenzunehmen.

Die erheblichen Auswirkungen dieser Revision stossen bei vielen betroffenen Betrieben und Gemeinden auf Unverständnis. So können beispielsweise Bankfilialen, Tankstellen oder Kioske, die zu einer grösseren Kette mit schweizweit über 250 Vollzeitstellen gehören, ihre Abfälle nicht mehr bei der ordentlichen Kehrrichtabfuhr bereitstellen, sondern sind neu selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle zuständig. Auch bei nur einem Kehrrechtsack pro Woche.

Die Neuregelung ergibt nur Sinn in Bezug auf Betriebe, die an einem Betriebsstandort grosse Abfallmengen verursachen, nicht aber in Bezug auf kleine Betriebe, bei denen wöchentlich kaum mehr als ein Sack Abfall anfällt. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass viele kleine Betriebe keine Änderungen wünschen. Für Filialen von Unternehmen mit kleinen Abfallmengen ist die Entsorgung über Dritte zu aufwändig. Sie möchten zu den gleichen Konditionen wie KMU oder Haushalte an der bewährten Entsorgungslösung der Standortgemeinde festhalten können.

Als eine der ersten Gemeinden im Kanton Bern hat die Stadt Bern zwar den erwähnten Filialen Ende November angeboten, die Abfälle weiterhin via «Entsorgung + Recycling Stadt Bern» entsorgen zu lassen. Allerdings zu anderen Konditionen als für Haushalte/KMU. Diese unterschiedliche Handhabung von Abfällen, die durch Haushalte/KMU bzw. durch Kleinstfilialen von grossen Unternehmen verursacht werden, hat einen riesigen Administrativ- und Kontrollaufwand zur Folge. Die Unterscheidung erweist sich weder als sachgerecht noch als nachvollziehbar.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da die revidierte Abfallverordnung des Bundes (VVEA) bereits am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Verteiler

- Grosser Rat